

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Wurm
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **VKI: GoStudent – Klausel zur Vertragsverlängerung ist unzulässig**

Der Verein für Konsumenteninformation hat folgende Medienbericht am 1. März 2023 veröffentlicht:¹

VKI: GoStudent – Klausel zur Vertragsverlängerung ist unzulässig
HG Wien erklärt insgesamt 17 Klauseln von GoStudent für rechtswidrig

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte im Auftrag des Sozialministeriums das Online-Nachhilfeunternehmen GoStudent GmbH (GoStudent) geklagt. Das Handelsgericht Wien (HG Wien) hat nun 17 der 22 vom VKI beanstandeten Klauseln für unzulässig erklärt. Damit fällt unter anderem die Vertragsverlängerungsklausel von GoStudent weg, auf die das Unternehmen zahlreiche automatische Vertragsverlängerungen gestützt hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Beim VKI haben sich in der Vergangenheit wiederholt Beschwerden über das auf Online-Nachhilfe spezialisierte Unternehmen GoStudent gehäuft. Ein besonders Ärgernis für viele Konsument:innen war, dass sich Verträge automatisch verlängern sollten. Der VKI hat deshalb die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens genau geprüft und insgesamt 22 Klauseln beanstandet. Das HG Wien hat die Rechtsansicht zu 17 Klauseln bestätigt. Darunter befindet sich jene Klausel, die vorsieht, dass sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit um ein weiteres „Paket“ zu denselben Konditionen verlängert.

„Für automatische Vertragsverlängerungen hat der Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht“, führt Mag. Maximilian Kemetmüller, Jurist im VKI, aus. „Unternehmen müssen Kund:innen vor einer automatischen Vertragsverlängerung informieren und ihnen die Möglichkeit zum Widerspruch geben. Das genaue Vorgehen muss auch bereits in einer Vertragsklausel festgelegt sein.“ Diesen Vorgaben kam GoStudent nicht ausreichend nach.

Für unzulässig hat das HG Wien auch eine Klausel befunden, die es GoStudent jederzeit ermöglichen sollte, die über die Lernplattform angebotenen Services ohne Angabe von Gründen einzuschränken oder ganz einzustellen. Der VKI hatte hier moniert, dass damit das Leistungsversprechen, das GoStudent den Konsument:innen gibt, ausgehöhlt wird.

Zudem hat der VKI wegen einer Klausel geklagt, die das gesetzlich zustehende Rücktrittsrecht von online abgeschlossenen Verträgen unzulässig einschränkt. So sollte das Rücktrittsrecht bereits dann entfallen, wenn eine erste Tutor-Einheit stattgefunden hat. „Das Rücktrittsrecht entfällt nach den gesetzlichen

¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230301_OTS0031/vki-gostudent-klausel-zur-vertragsverlaengerung-ist-unzulaessig

Vorgaben aber nur dann, wenn ein Unternehmen mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Verbraucher:innen mit der Vertragserfüllung beginnt, diese vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigen, dass sie das Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verlieren und der Vertrag im Anschluss auch tatsächlich erfüllt wurde“, erklärt Mag. Kemetmüller die Rechtslage.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Welchen Stand hat das Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) gegen das auf Online-Nachhilfe spezialisierte Unternehmen GoStudent?
2. Hat das Unternehmen GoStudent gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien (HG Wien) berufen oder ist das Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen und wenn ja, seit wann?
3. Sind Verfahren gegen andere Online-Nachhilfe-Unternehmen von Seiten des VKI anhängig, die sich auf „automatisierte“ und damit aus Sicht des HG Wien rechtswidrige Vertragsverlängerungsklauseln stützen und wenn ja gegen welche Unternehmen?
4. Sind Verfahren gegen andere Unternehmen von Seiten des VKI anhängig, die sich auf „automatisierte“ Vertragsverlängerungsklauseln stützen und wenn ja gegen welche Unternehmen?

The image shows several handwritten signatures in black ink. There are five distinct signatures scattered across the lower half of the page. The signatures are cursive and vary in size and style, representing the members of the parliamentary committee who submitted the inquiry.